

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

19. Ausgabe, Dezember 2005

Bosnien-Herzegowina Einführung der Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2006 wird in Bosnien-Herzegowina Umsatzsteuer erhoben. Der Steuersatz wird landesweit einheitlich 17% betragen. Die Einführung der EU-konformen Umsatzsteuer geht auf Absprachen mit der Europäischen Kommission zurück. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung und Reformierung der zum Teil unterschiedlichen und veralteten Steuersysteme in den beiden Teilen des Landes.

Kontakt vor Ort

Katerina Carceva, Telefon: + 389 (2) 31 11-0 12

Bulgarien Verbrauchssteuer

Ab dem 1. Januar 2006 wird ein neues Verbrauchsteuergesetz in Kraft treten, dessen Zweck die weitere Anpassung nationalen Rechts an die EU-Normen ist. Das Gesetz sieht unter anderem eine wesentliche Anhebung der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak und einige Kraftstoffe ab dem 1. Juli 2006 vor. Dadurch sollen die nationalen Verbrauchsteuersätze an die in der EU üblichen Steuersätze angeglichen werden. Als Folge werden erhebliche Preissteigerungen bei den relevanten Produkten erwartet. Die Preise für Alkohol werden voraussichtlich um bis zu 21%, für Zigaretten um bis zu 55% und für Benzin um bis zu 2,6% steigen. Das Verbrauchsteuergesetz führt außerdem Vorschriften zu Steuerlagern und Steueraussetzungsverfahren ein, die ebenfalls am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Grundsteuer- änderungen

Im November 2005 hat das bulgarische Parlament Gesetzesänderungen zur Grundsteuer verabschiedet. Danach wird ab dem 1. Januar 2006 die Bewertung von Immobilien zu Zwecken der Grundsteuer modifiziert. Das Ziel ist, den Grundsteuerwert von Immobilien deren tatsächlichem Verkehrswert anzunähern. Experten rechnen mit einer Erhöhung der Grundsteuerwerte für Immobilien - je nach Lage und Zustand der Immobilie - zwischen 5% und 50%. Eine weitere Änderung betrifft die Einführung eines Grundsteuerfreibetrages in Höhe von BGN 1.400 (ca. EUR 716). Immobilien, deren Wert unter diesem Betrag liegt, sind zukünftig nicht mehr grundsteuerpflichtig. Der Grundsteuersatz bleibt dagegen unverändert bei 0,15% des Grundsteuerwertes.

Freiwillige umsatzsteuerliche Registrierung

Ab dem 1. April 2006 haben Unternehmer in Bulgarien die Möglichkeit, sich freiwillig zu umsatzsteuerlichen Zwecken registrieren zu lassen, sofern ihre Umsätze in den vorangegangenen zwölf Monaten mehr als BGN 25.000 (ca. EUR 12.762) betragen haben. Derzeit liegt die Umsatzgrenze für die freiwillige Registrierung bei BGN 50.000 (ca. EUR 25.524).

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Estland Arbeitslosen- versicherung

Die estnische Regierung hat eine Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung beschlossen. Danach wird ab dem 1. Januar 2006 der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 0,5% auf 0,3% und der Arbeitnehmerbeitrag von derzeit 1,0% auf 0,6% reduziert.

Kontakt vor Ort

Aare Kurist, Telefon: + 372 (0) 6 14-19 76

Polen Berichtigung von Steuererklärungen

Die letzte Novellierung der polnischen Abgabenordnung hat unter anderem auch eine neue Regelung zur nachträglichen Berichtigung von Steuererklärungen mit sich gebracht. Danach führt die nachträgliche Korrektur einer bereits eingereichten Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht mehr zu einer Bestrafung des Steuerpflichtigen in Form von Verspätungszinsen, -zuschlägen o.ä. Zu beachten ist jedoch, dass eine Berichtigung die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die formellen Anforderungen der polnischen Abgabenordnung, erfüllen muss. Es ist allerdings noch unklar, ob die Nichtstrafbarkeit auch die Steuererklärungen betrifft, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift am 1. September 2005 abgegeben wurden.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Neues DBA mit Österreich

Im November 2005 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich ratifiziert. Das neue DBA wird das derzeit noch geltende, zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien abgeschlossene DBA aus dem Jahr 1976 ersetzen. Die Revision war vor allem deswegen erforderlich, weil das bestehende DBA in einigen Bereichen nicht mehr zeitgemäß war. Das neue DBA entspricht größtenteils dem OECD-Musterabkommen aus dem Jahr 1992 und sieht auch erheblich geringere Quellensteuersätze vor. So wurde die Quellensteuer auf Dividenden von derzeit 15% auf 0% bzw. 5%, die Quellensteuer auf Zinsen von derzeit 10% auf 3% bzw. 0% und die Quellensteuer auf Lizenzgebühren von derzeit 10% auf 3% reduziert.

Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosen- versicherung

Ab dem 1. Januar 2006 wird der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 3,0% auf 2,5% des Arbeitnehmerbruttogehalts reduziert. Der Arbeitnehmeranteil bleibt unverändert bei 1,0%. Nach einer Eilverordnung der rumänischen Regierung sind Arbeitgeber, die Berufsanfänger mit Hochschulbildung, Personen über 45 Jahre oder Alleinerziehende einstellen, ab dem 1. Januar 2006 für einen Zeitraum von zwölf Monaten von der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für diese Arbeitnehmer befreit.

Erhöhung des Mindestkapitals für AG und KGaA

Im Zuge der Harmonisierung des rumänischen Rechts mit den EU-Vorschriften wurden kürzlich Änderungen zum Gesetz über die Handelsgesellschaften verabschiedet. Danach ist seit dem 30. Oktober 2005 für alle Neugründungen von rumänischen Aktiengesellschaften (AG) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) ein Mindestkapital von EUR 25.000 vorgeschrieben. Alle bereits bestehenden AGs und KGaAs, deren Mindestkapital weniger als EUR 25.000 beträgt, sind verpflichtet, das Mindestkapital bis zum 30. Oktober 2006 auf mindestens EUR 25.000 zu erhöhen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Handelsregisteramt beim zuständigen Gericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen.

Kontakt vor Ort

Edwin Warmerdam, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland Geplante Änderungen im GmbH-Recht

Das russische GmbH-Recht soll reformiert werden. Die russische Regierung hat daher kürzlich einen entsprechenden Gesetzesentwurf ins Parlament eingebracht. Danach soll die Satzung zum einzigen Gründungsdokument der russischen GmbH werden. Nach den derzeit geltenden Regelungen ist hierfür neben der Satzung auch ein Gründungsvertrag erforderlich. Dies hat in der Praxis vielfach zu Problemen geführt, insbesondere wegen der teilweisen Nichtübereinstimmung der Bestimmungen des Gründungsvertrages mit den Bestimmungen der Satzung. Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Austrittsrecht aus der GmbH. Derzeit haben die Gesellschafter einer GmbH das Recht, jederzeit ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft aus der Gesellschaft auszutreten. Die Gesellschaft ist dabei verpflichtet, dem austretenden Gesellschafter den tatsächlichen Wert seiner Anteile ausbezuhlen. Dieses Recht des freien Austritts soll nunmehr abgeschafft werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Änderungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Alle bereits bestehenden GmbHs müssen dann ihre Gründungsunterlagen bis zum 1. Juli 2006 an die neuen Bestimmungen anpassen.

Abschaffung der Einfuhrzölle auf Industrieanlagen

Die russische Regierung plant die Abschaffung von Einfuhrzöllen auf etwa 630 Arten von Industrieanlagen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Industrieanlagen, die nicht in Russland hergestellt werden. Laut German Gref, dem russischen Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Handel, soll die Änderung bereits am 1. Februar 2006, zunächst befristet für neun Monate, in Kraft treten. Nach Ablauf dieser Zeit wird dann darüber entschieden, ob die Frist verlängert wird.

S&P erhöht Russland- Rating

Die Ratingagentur Standard & Poor's hat Russlands Fremdwährungs-Rating für langfristige Verbindlichkeiten von "BBB-" auf "BBB" angehoben. Zugleich wurde das Rating für Verbindlichkeiten in Rubel von "BBB" auf "BBB+" und das Kurzfrist-Rating Russlands von "A-3" auf "A-2" erhöht. Der Ausblick wurde als stabil bezeichnet. Die Ratingagentur begründete die Anhebung der Bonitätsnoten mit der andauernden Verbesserung bei den russischen Staatsfinanzen, was auf die hohen Ölpreise und ein erfolgreiches Schuldenmanagement zurückzuführen sei.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Slowakische Republik Verrechnungspreise

Der erst im Juli 2005 eingeführte Fremdvergleichsgrundsatz für die zwischen slowakischen verbundenen Unternehmen vereinbarten Verrechnungspreise wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2005 wieder aufgehoben. Verrechnungspreise zwischen slowakischen und ausländischen verbundenen Unternehmen sind dagegen auch weiterhin unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu bestimmen.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Anordnung definiert "nicht selbständige Tätigkeit"

Das Finanzministerium hat kürzlich eine Anordnung (D-285) zur Frage der Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer nicht selbstständigen Tätigkeit für steuerliche Zwecke erlassen. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen der nicht selbstständigen Tätigkeit im Arbeitsgesetzbuch und im Einkommensteuergesetz herrschte in dieser Frage bislang Unklarheit. Dies führte vielfach zu Missbrauch, da Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit steuerlich und sozialversicherungsrechtlich anders behandelt werden als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit. Die Anordnung stellt nun klar, dass für die Unterscheidung zwischen einer nicht selbstständigen Tätigkeit und einer

selbstständigen Tätigkeit der Grad der personellen Abhängigkeit bei der Erledigung der Aufgaben von entscheidender Bedeutung ist und definiert im Weiteren die Hauptmerkmale einer nicht selbstständigen Tätigkeit. Sollten die Behörden feststellen, dass es sich unter Berücksichtigung der in der Anordnung definierten Kriterien bei einer formell selbstständigen Tätigkeit um Scheinselbstständigkeit handelt, können Steuernachzahlungen und Strafen festgesetzt werden.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ukraine Status einer Marktwirtschaft zuerkannt

Die Europäische Kommission hat der Ukraine den Status eines Landes mit Marktwirtschaft zuerkannt. Die Ukraine verspricht sich von dieser formellen Aufwertung mehr Investitionen aus dem Ausland und auch einen intensiveren Handel mit den EU-Ländern. Die Anerkennung als Marktwirtschaft wird zugleich auch als erster Schritt zur Schaffung einer Freihandelszone zwischen der Ukraine und der EU angesehen.

Kontakt vor Ort

Vladimir Didenko, Telefon: + 380 (44) 4 90-67 77

Ungarn Steuer auf hochwertige Immobilien

Ab dem 1. Januar 2006 wird in Ungarn eine neue Steuerart - die Steuer auf hochwertige Immobilien (sog. Luxussteuer) - erhoben. Mit der neuen Steuer werden in Ungarn gelegene Immobilien besteuert, die sich in Privatbesitz befinden, sofern der nach den Vorschriften des einschlägigen Gesetzes berechnete Wert der Immobilie HUF 100 Mio. (ca. EUR 400.000) übersteigt. Der Steuersatz beträgt 0,5%, die Steuerbemessungsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Immobilie und HUF 100 Mio. (ca. EUR 400.000).

Rechnungslegung

Das Ungarische Parlament hat am 17. Oktober 2005 Änderungen zum Gesetz über die Rechnungslegung verabschiedet, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten werden. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, bestehende Regelungen zu vereinfachen.

Jahresabschlüsse in ausländischer Währung

Unter anderem wird der Kreis der Unternehmen erweitert, die ihre Bücher sowie Jahresabschlüsse in ausländischer Währung führen bzw. erstellen dürfen. Derzeit sind grundsätzlich nur Gesellschaften mit Sitz im Ausland hierzu befähigt. Ab dem kommenden Jahr dürfen auch ungarische Unternehmen, deren Einnahmen und Ausgaben zu mindestens 75% in einer Fremdwährung anfallen, ihre Bücher in dieser Währung führen sowie ihre Jahresabschlüsse in dieser Währung erstellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit einem Wert von maximal HUF 100.000 (ca. EUR 393) dürfen nunmehr im Jahr der Anschaffung in voller Höhe steuerlich abgeschrieben werden. Bisher waren lediglich Wirtschaftsgüter mit einem Wert unter HUF 50.000 (ca. EUR 196) sofort abschreibungsfähig.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Lorenz Bernhardt
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 04
lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Joachim Sohn
Friedrichstrasse 14
70174 Stuttgart
Tel.: + 49 (711) 2 50 34-31 03
joachim.sohn@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Frau Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".